

Sitzung vom 22. Juni 2005

879. Anfrage (Reorganisation der Alters- und Krankenhäuser in Winterthur)

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 4. April 2005 folgende Anfrage eingereicht:

In Winterthur wird zurzeit eine gröbere Reorganisation der Alters- und Krankenhäuser in die Wege geleitet, welche grossen Unmut bei den Betroffenen auslöst. Im Zusammenhang mit dieser Sparmassnahme wurde seitens der zuständigen Stadträtin gesagt, dass das kantonale Amt für Gemeindefinanzen gesagt habe, die Winterthurer Häuser seien im Vergleich zu teuer.

Ich frage den Regierungsrat in diesem Zusammenhang an:

1. Ist es wahr, dass das obige Amt eine solche Aussage gemacht hat?
2. Wenn ja, wie kommt dieses Amt darauf, respektive mit welchen Häusern wurde verglichen, auf welche Fachkompetenz stützt sich das Amt für Gemeindefinanzen und welche Indikatoren wurden dabei angewandt.
3. Erachtet es der Regierungsrat als angebracht, solche Aussagen zu machen, ohne dabei die Leistungs- (z.B. den Pflegeaufwand) und Qualitätsseite in die Betrachtungen einzubeziehen?
4. Im kantonalen Gesundheitswesen wurde in den letzten Jahren einiges im Zusammenhang mit Qualitätsmessungen und Benchmarking getan. Es wurde eigens für den Zweck der Qualitätsmessung und -vergleiche der Verein «Outcome» gegründet. Wurden im Zusammenhang mit der oben gemachten Aussage der Verein «Outcome» für eine Beurteilung der Qualität als Äquivalent zum angeblich zu hohen Aufwand herangezogen?
5. Wie wird in den kommunalen Institutionen der Alters- und Langzeitpflege seitens des Kantons die Qualität sowie die Einhaltung der kantonalen Gesetze (z.B. Patientinnen- und Patientengesetz), Verordnungen und Weisungen (z.B. das Einführen von BESA 2,0 respektive RAI/RUG) überprüft?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die finanzielle Lage der Stadt Winterthur ist aus verschiedenen Gründen schon seit Jahren sehr angespannt und gibt insbesondere hinsichtlich der kommenden Entwicklung zu Besorgnis Anlass. Seit 1991 bezieht Winterthur nebst Steuerkraftausgleich auch Beiträge des Kantons in Form von Steuerfussausgleich mit stark steigender Tendenz. Für 2005 wurde provisorisch ein Beitrag von 55 Mio. Franken zugesichert. In verschiedenen Gesprächen wurden die Vertreter der Stadt Winterthur darauf hingewiesen, dass es problematisch und der Kanton im Übrigen auch kaum in der Lage sei, die ständig steigenden Aufwandüberschüsse in vollem Umfang zu übernehmen.

In dieser Situation leitete der Stadtrat Winterthur mit dem Sanierungsprogramm win.03 und Hh07 (Haushaltgleichgewicht 07) verschiedene Massnahmen ein, die zu einer nachhaltigen Stabilisierung und Verbesserung des Finanzhaushalts führen sollen. Darunter befindet sich auch eine Massnahme mit der Bezeichnung «Brechung des Tarifschutzes». Sie soll dazu führen, dass die Heime betriebskostendeckend geführt werden können. Eine weitere Massnahme betrifft die Anpassung der Leistungen in der Betreuung und Pflege mit dem Ziel, eine Million Franken einzusparen.

Mit dem Vollzug des Finanzausgleichs ist das Gemeindeamt betraut. Es ist verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung zu prüfen. Dabei werden, teilweise auch auf Wunsch der Verantwortlichen der Stadt Winterthur, Bereiche beobachtet, die sich in den letzten Jahren finanziell ungünstig entwickelt haben. In diesem Zusammenhang wurde die Stadt auch verschiedentlich auf die grossen Defizite der Alters- und Krankenheimen (reine Betriebsdefizite ohne Zinsen und Abschreibung) hingewiesen. Aussagen zu einem Kostenvergleich der Winterthurer Heime wurden hingegen keine gemacht. Dazu würden im Übrigen auch die erforderlichen Grundlagendaten fehlen. Der Stadtrat wurde jedoch beim Sanierungsprogramm win.03 unterstützt. In diesem Zusammenhang wurde auch angeregt, zusätzlich zu prüfen, ob alle Möglichkeiten der Tarifgestaltung ausgeschöpft seien und ob durch Steigerung der Effizienz und Hinterfragung der Leistungs- und Qualitätsstandards

Einsparungen erzielt werden könnten, die nachhaltig zu einer aufwandsseitigen Entlastung des Finanzhaushalts führen würden. Entscheide über konkret zu treffende Massnahmen liegen aber in der Verantwortung des Stadtrates bzw. der Betriebe.

Zu Frage 2:

Fachlich ist das Gemeindeamt für Alters- und Krankenheime nicht zuständig. Es werden auch keine entsprechenden Finanz- und Leistungsdaten erhoben. Für die Beurteilung der sparsamen und wirtschaftlichen Leistungserbringung stehen deshalb aus dieser Optik weder Benchmarks noch Leistungs- oder Kostenindikatoren zur Verfügung. Dem Hinweis nach Überprüfung der Heimdefizite wurde – als rein finanzielle Daten – jedoch der Vergleich mit Betriebsdefiziten anderer Alters- und Pflegeheime zu Grunde gelegt. Es gibt verschiedene Heime, welche die reine Betriebsrechnung annähernd ausgeglichen gestalten können oder sogar Beiträge an die Abschreibungen und Zinsen leisten. Beim genannten Vergleich wird berücksichtigt, dass die fraglichen Heime unterschiedlich gross sind.

Zu Fragen 3 und 4:

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass sich der Verein «Outcome» mit Ergebnisqualitätsmessung bei öffentlichen und privaten Spitälern in verschiedenen Kantonen und in zahlreichen Messthemen befasst. Die vom Verein entwickelten und verwendeten Qualitätsmessungsinstrumente sind aber ausschliesslich für Qualitätsmessungen in Akutspitälern geeignet und im Langzeitbereich nicht anwendbar. Die ausschliesslich ergebnisorientierte Betrachtung im Langzeitvergleich gibt aber genügend Anhaltspunkte, um eine Anregung zur Überprüfung der Tarife, der Effizienz sowie der Leistungs- und Qualitätsstandards zu begründen. Konkrete und belegbare Aussagen über die Leistungs- und Qualitätsseite würden hingegen nicht nur den Aufbau einer Datenbank, sondern auch von aufgabenspezifischer Fachkompetenz bedingen, was mit den verfügbaren Ressourcen des Gemeindeamts nicht machbar ist.

Zu Frage 5:

Nach § 42 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (LS 810.1) unterstehen Alters- und Alterspflegeheime der Aufsicht des Bezirksrates. Die Gesundheitsdirektion übt in gesundheitspolizeilicher Hinsicht lediglich die Oberaufsicht aus. Dazu informiert sie beispielsweise den Bezirksrat regelmässig über Gesetzesänderungen bzw. Weisungen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie für eine effiziente und sparsame Leistungserbringung ist in erster Linie die Trägerschaft (Gemeinden) verantwortlich. Der Bezirksrat visitiert die Institutionen

jährlich und erstellt zuhanden der Gesundheitsdirektion einen Bericht. Gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10) ist die Qualitätssicherung in den Spitälern bzw. den Pflegeheimen sodann zwischen den Leistungserbringern oder deren Verbänden und den Versicherern zu regeln bzw. zu vereinbaren (Art. 77 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995; SR 832.01).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi